

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 24.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2**  
**Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,

d) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

e) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfarts- und Gesundheitspflege.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,50 Euro.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 19. November 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bahlingen a.K., 25.07.2017

Harald Lotis  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung:

- Durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am: 28. Juli 2017

Die Anzeige an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4 Abs. 3 GemO erfolgte am: 14.08.2017

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 der Satzung)	3,50 € - 2.500,00 €
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,50 € - 300,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis 1/1 der vollen Gebühr nach 2.1; mindestens 3,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 2.1; mindestens 3,50 €
<b>3.</b>	<b>Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche.</b> Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	4,50 € je begonnene 5 Minuten
<b>4.</b>	<b>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen..</b>	10,00 € - 500,00 €
<b>5.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Unterschrift die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobene Gebühr zum Ansatz.	29,50 €

5.2	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw., die vom Antragsteller selber gefertigt wurden, aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €
5.3	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw., die von Verwaltungsmitarbeitern im Rathaus gefertigt wurden, aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 €
5.4	Zu den Gebühren nach Nr. 5.3 kommen die Schreibgebühren nach Nr. 9 hinzu.	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	17,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) ausstellt (Zuwendungsbestätigungen)	
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht anderes bestimmt ist</b>	3,50 € - 500,00 €
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr dem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,50 € je angefangene 15 Minuten
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	13,50 € je angefangene 15 Minuten

<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	11,00 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte usw.	22,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,40 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,80 €
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes)	15,00 €
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) und im Baugenehmigungsverfahren	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 8,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 Satz 2 LBO (Unvollständige Bauvorlagen, Baulasten, etc.)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 8,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren	3,50 € je Angrenzer

	(§ 55 LBO)	
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	8,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00 €
<b>13.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen vom 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	30,00 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	30,00 €
<b>14.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	14,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	14,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	14,00 €
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	21,00 €
<b>15.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Wertes, mind.



15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	jedoch 3,50 € 2% von 500,00 € und 1% der Mehrwertes
<b>16.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung bzw. Bestätigung der Gewerbean- oder -ummeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	21,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,50 €
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	28,00 €
16.3.2	Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO	21,00 €
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	21,00 €
<b>17.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	24,50 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	9,50 €
<b>18.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b>	37,00 €
<b>19.</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	30,00 €
<b>20.</b>	<b>Melderecht</b>	
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
20.1.1	Einfache Melderegisterauskunft	

20.1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz - BMG)	7,00 €
20.1.1.2	Elektronische einfache Melderegisterauskunft über das Meldeportal (§ 44, § 49 Abs. 2 und 3 BMG)	5,00 €
20.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	10,50 €
20.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft bezieht	1,40 €
20.1.4	Gruppenauskunft nach 20.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	14,00 €
20.2	Datenübermittlungen	
20.2.1	Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	7,00 €
20.2.2	Datenübermittlung nach 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	7,00 €
20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,50 €
20.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,50 € je angefangene 15 Minuten
20.5	Erledigung einer Anmeldung bei einer anderen Gemeinde im Auftrag des Meldepflichtigen  Gebührenfrei sind: - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) - die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG) - die Einrichtung von + Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG) + Auskunftssperren (§ 51 BMG) + bedingten Sperrvermerken (§ 52 BMG)	21,00 €

<b>21.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
21.1	Anordnungen nach § 4 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG)	15,00 €
21.2	Sperren gemäß § 46 NatSchG	
21.2.1	Genehmigung von Sperren	15,00 €
21.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	15,00 €
<b>22.</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	40,00 €
<b>23.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	60,50 €
<b>24.</b>	<b>Wasserrecht</b>	
24.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 Wassergesetz - WEG)	30,00 €
24.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	30,00 €
<b>25.</b>	<b>Umweltinformationen</b> Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	60,50 €
<b>26.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
26.1	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 Gaststättenverordnung-GastVO)	25,00 €
26.2	Gestattung mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen (§ 12 Gaststättengesetz i.V.m. § 1 Abs. 2 GastVO)	10,00 €